

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Groß Polzin vom 12.12.2016 und mit Genehmigung der Landräatin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	466.200	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	579.400	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 113.200	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-113.200	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-113.200	EUR

#### **2. im Finanzhaushalt**

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	472.400	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	481.600	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-9.200	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.400	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.400	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	678.100	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	667.500	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.600	EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen  
wird festgesetzt auf

**0 EUR**

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

**0 EUR**

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

**66.800 EUR**

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| 1. Grundsteuer   |     |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 330 | v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 380 | v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 | v. H. |

### **§ 6 Amtsumlage**

Nicht belegt

### **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	<b>1.041.803,14</b>	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals		
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	<b>990.203,14</b>	EUR
und zum 31.12. des Haushaltjahres	<b>939.403,14</b>	EUR

### **§ 9 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.01.2017 erteilt.

Groß Polzin, den 31.01.2017



Grabowski  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.01.2017 durch die Landräatin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.02.2017 bis zum 21.02.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow am 02.02.2017

Abdruck einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 03 /2017 am 08.03.2017

Groß Polzin, den 31.01.2017



Bürgermeister  
Grabowski